HOCHSCHULE
ANSBACH

Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach (ImRueEx/FHAN-20102)

Vom 22. Juli 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

(1) [1]Alle Studierenden müssen vor Aufnahme ihres Studiums als Studierende oder Gaststudierende an der Fachhochschule Ansbach eingeschrieben sein. [2]Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende und Gaststudierende ist nicht möglich. [3]§ 4 Satz 1 der Grundordnung der Fachhochschule Ansbach bleibt unberührt.

(2) Für die Immatrikulation ist der Studierendenservice zuständig.

§ 2

Folgen der Immatrikulation

[1]Mit der Immatrikulation wird der oder die Studierende gemäß Art. 17 BayHSchG Mitglied der Fachhochschule Ansbach und erhält die entsprechenden Rechte und Pflichten gemäß Art. 18 BayHSchG. [2]Gleichzeitig wird der oder die Studierende Mitglied in der Fakultät, in dessen Studiengang er oder sie immatrikuliert ist.

§ 3

Studierendenausweis

(1) [1]Die Fachhochschule Ansbach gibt für jeden Studierenden zum Nachweis der Mitgliedschaft in der Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis aus. [2]Der Studierendenausweis ist jeweils für ein Semester gültig und enthält in der Regel mindestens folgende Informationen:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Matrikelnummer,
4. Studiengang und Fachsemester,
5. Gültigkeitsdauer bzw. Hinweis auf das jeweils geltende Semester.

(2) [1]Der Studierendenausweis kann nach Maßgabe der Hochschule auch in maschinenlesbarer Form (Campus Card) ausgegeben werden. [2]Die Campus Card kann eine digitale Signatur i.S.d. § 2 SigG enthalten. [3]Die Campus Card kann nach Maßgabe der Hochschule zu weiteren Zwecken verwendet werden, insbesondere

1. für die Anforderung von studiumsbezogenen Bescheinigungen,
2. für die Anmeldung und Abmeldung von Prüfungen bzw. die Abfrage von Prüfungsergebnissen,
3. als Benutzerausweis für die Bibliothek der Hochschule,
4. als Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule,

5. als elektronische Zahlkarte auf Guthabenbasis.

(3) [1]Der Verlust des Studierendenausweises ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. [2]Hat der Studierende den Verlust zu vertreten, kann die Hochschule Ersatz für ihre Aufwendungen für die Neuausstellung eines Studierendenausweises verlangen. [3]Für den Fall, dass der Studierendenausweis aus einem vom Studierenden vertretbaren Grund unbrauchbar ist, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. [4]Für den Fall, dass Immatrikulierte ihren Studienplatz bis zum Beginn des ersten Semesters zurückgeben bzw. dass Studierende innerhalb eines Monats nach Beginn des ersten Semesters die Exmatrikulation beantragen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Mitwirkungspflichten

(1) [1]Studierende sind verpflichtet, folgende Informationen der Fachhochschule Ansbach unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen der in Art. 42 Abs. 4 BayHSchG genannten Daten,
2. Verlust der aufgrund der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ausgestellten personenbezogenen Unterlagen wie beispielsweise der Studierendenausweis oder die Campus Card,
3. alle Tatsachen, die ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 BayHSchG darstellen, auch wenn sie erst nachträglich eintreten oder mit großer Sicherheit in der Zukunft auftreten werden.

[2]Dabei kann die Hochschule festlegen, dass Änderungen i.S.d. Satz 1 Nr. 1 online auf dem Internetportal der Fachhochschule Ansbach von den Studierenden selbst geändert werden müssen.

(2) [1]Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die hochschulöffentlichen amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Ansbach zu informieren. [2]Dies beinhaltet insbesondere, dass sie

1. von den für sie maßgeblichen prüfungs- und studienrechtlichen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach bzw. der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs Kenntnis genommen haben,
2. die für sie maßgeblichen Regelungen der Studienbeitragssatzung kennen,
3. die Bekanntmachungen auf den Anschlagtafeln auf dem Campus der Fachhochschule Ansbach beachten,
4. den Umständen entsprechend regelmäßig, im Vorlesungs- und Prüfungszeitraum jedoch mindestens einmal pro Woche, die Nachrichten ihres E-Mail Accounts der Fachhochschule Ansbach lesen.

(3) Studierende müssen verantworten, wenn aufgrund eines Versäumnisses der Mitwirkungspflicht Verwaltungs- oder Rechtsakte rechtswidrig oder nicht wirksam erlassen werden.

§ 5

Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium (Zulassungsantrag) muss formgerecht unter Verwendung der online auf den Internetseiten der Fachhochschule Ansbach zur Verfügung gestellten Formulare erfolgen. [2]Der Zulassungsantrag muss online vollständig ausgefüllt, ausgedruckt und unterschrieben werden. [3]Dem Zulassungsantrag sind folgende notwendige Unterlagen beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Form,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. ggf. Bescheinigung über die Ableistung eines Dienstes,
4. ggf. Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

(2) [1]Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juni fristgerecht bei der Fachhochschule Ansbach eingehen (Ausschlussfrist). [2]Maßgeblich ist der tatsächliche Eingang an der Hochschule. [3]Auf § 26 Abs. 2 HZV wird verwiesen.

(3) Der Antrag auf Zulassung gilt nur für den gewählten Studiengang.

(4) [1]Masterstudiengänge können von den Regelungen der Abs. 1 bis 2 abweichen, sofern dies die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung zulässt. [2]Die Fristen des Abs. 2 sind für Masterstudiengänge keine Ausschlussfristen; eine Fristverlängerung gemäß Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG ist möglich.

§ 6

Zulassung in höhere Semester, Wechsel des Studiengangs

(1) [1]Zulassungen in höhere Semester sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen grundsätzlich nur dann möglich,

1. wenn Studienplätze zurückgegeben oder aus anderen Gründen frei geworden sind,
2. wenn ein entsprechendes Angebot für das beantragte Semester vorhanden ist,
3. wenn die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in der Höhe anerkannt werden können, dass die damit erreichten ECTS-Punkte eine Mindestgrenze überschreiten.

[2]Für welche Semester tatsächlich Studienangebote gemäß Satz 1 Nr. 2 vorhanden sind, wird für das Sommer- und das Wintersemester gesondert per Infoblatt des Studierendenservices ausgewiesen; eine Zulassung für das zweite Semester ist grundsätzlich ausgeschlossen. [3]Die Mindestgrenze nach Satz 1 Nr. 3 bemisst sich nach dem Semester, für das die Zulassung beantragt wird. [4]Dabei müssen mindestens jeweils 30 ECTS-Punkte pro abgeschlossenes anerkanntes Semester abzüglich 20 ECTS-Punkte erreicht werden.

(2) Ein Wechsel des Studiengangs innerhalb der Fachhochschule Ansbach richtet sich nach den Bestimmungen des Abs. 1.

§ 7

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

(1) [1]Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht gemäß § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind, sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse bis spätestens zur Immatrikulation nach § 8 Abs. 1 vorzulegen. [2]Der Nachweis kann durch eine der folgenden Deutschprüfungen erbracht werden:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe -,
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe 1,
3. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 3 ausweist,
4. Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
5. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden,
6. Das Große oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
7. Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

[3]Abweichend von den Sätzen 1 bis 2 kann bei Masterstudiengängen die Hochschule selbst den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse prüfen.

(2) [1]Alle Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigungen, die im Ausland erworben wurden, müssen diese bei der Zeugnisanerkennungsstelle des Freistaats Bayern anerkennen lassen und dort zusätzlich die Festsetzung einer Durchschnittsnote beantragen. [2]Bei Masterstudiengänge sind die Urkunden und Zeugnisse der ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüsse, die im Ausland erworben wurde, in offizieller deutscher Übersetzung vorzulegen; dies gilt auch für Unterlagen, die aufgrund spezieller Regelungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Zulassungsverfahren vorgelegt werden müssen.

(3) [1]Treffen internationale Abkommen oder Vereinbarungen der Fachhochschule Ansbach mit ausländischen Hochschulen von Abs. 1 und 2 abweichende Regelungen, so sind diese Regelungen anzuwenden.

§ 8
Zulassungsbescheid

(1) Die Zulassung bzw. die Nichtzulassung zum Studium wird mit einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) Die Zulassung zum Studium wird unwirksam, wenn nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes formgerecht erklärt wird.

§ 9
Immatrikulation

(1) [1]Die Immatrikulation (Einschreibung) erfolgt innerhalb der von der Fachhochschule Ansbach festgesetzten Fristen. [2]Für die Immatrikulation außerhalb dieser Fristen findet Art. 32 BayVwVfG Anwendung.

(2) [1]Die Immatrikulation ist persönlich vorzunehmen. [2]Für die Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass,
2. der Zulassungsbescheid sowie ggf. die im Bescheid genannten Unterlagen,
3. der Nachweis über die Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge:
   a) Studienbeitrag nach der Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Ansbach,
   b) Grundbeitrag des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg nach der jeweils gültigen Satzung,
   c) ggf. Gebühren für die Teilnahme an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums,
4. die Versicherungsbescheinigung nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
5. ggf. der Nachweis der Exmatrikulation, wenn der Studienbewerber bereits vorher in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben war.

[3]Anstelle des Nachweises nach Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a kann der verbindliche Antrag auf Gewährung des KfW-Studienbeitragsdarlehens vorgelegt werden.

§ 10
Rückmeldung

(1) Will ein Studierender oder eine Studierende ihr Studium fortsetzen, so muss er oder sie sich vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).

(2) [1]Die Rückmeldung erfolgt durch den fristgerechten und vollständigen Eingang der fälligen Gebühren und Beiträge nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3. [2]Die Frist wird von der Fachhochschule Ansbach hochschulöffentlich bekanntgemacht. [3]Bei Versäumnis der Rückmeldefrist findet Art. 32 BayVwVfG Anwendung.

(3) Für die Rückmeldung ist der Studierendenservice zuständig.

§ 11
Beurlaubung

(1) Will sich ein Studierender oder eine Studierende von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreien (Beurlaubung), so muss er oder sie dies form- und fristgerecht beantragen.

(2) [1]Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich unter Verwendung des Formulars des Studierendenservices zu stellen. [2]Der Antrag muss den Beurlaubungsgrund nach Abs. 4 nennen. [3]Dem Antrag müssen ggf. entsprechende aussagekräftige Nachweise beigefügt sein; die Fachhochschule Ansbach kann ggf. solche Nachweise anfordern.

(3) [1]Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu stellen; tritt der Beurlaubungsgrund erst danach ein und war nicht vorhersehbar, so kann der Antrag bis zum 25. Januar für das Wintersemester bzw. bis zum 10. Juli für das Sommersemester gestellt werden. [2]Die Beurlaubung kann jeweils nur für ein Semester beantragt werden. [3]Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(4) [1]Der Antrag auf Beurlaubung ist zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Studium behindern und einen rechtzeitigen Abschluss in Frage stellen. [2]Solche Gründe liegen insbesondere dann vor,

1. wenn Umstände vorliegen, die für eine Studierende Anspruch auf Schutzfristen nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Anspruch auf Elternzeit begründen,

2. wenn ein ärztliches Attest bescheinigt, dass der oder die Studierende aufgrund einer Krankheit in dem betreffenden Semester nicht ordnungsgemäß studieren kann,
3. wenn der oder die Studierende an einer Hochschule im Ausland studiert,
4. wenn der oder die Studierende ein freiwilliges Praktikum absolviert,
5. wenn der Studierende den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst ableisten muss,
6. wenn der oder die Studierende in der Wiederholungspflicht für mindestens vier Prüfungen steht oder mindestens zwei Prüfungen wiederholt werden müssen, deren Nichtbestehen jeweils das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung zur Folge hat.

[3]Bei Bachelorstudiengängen ist eine Beurlaubung in den Fällen von Satz 2 Nrn. 3 und 4 für das erste Semester sowie – falls der oder die Studierende die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO noch nicht erfüllt hat – für das neunte und das zehnte Semester grundsätzlich ausgeschlossen. [4]Die Fachhochschule kann in Fällen von Satz 2 Nr. 2 auch ein amtsärztliches Attest verlangen. [5]Wirtschaftliche Gründe werden grundsätzlich nicht anerkannt.

§ 12

Exmatrikulation

(1) [1]Durch die Exmatrikulation erlischt grundsätzlich die Mitgliedschaft nach Art. 17 BayHSchG und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach Art. 18 BayHSchG. [2]Studierende, die gemäß den Regelungen von § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO i.V.m. der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs die Bachelor- bzw. die Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, behalten als Angehörige gemäß § 4 der Grundordnung der Fachhochschule Ansbach die Rechte und Pflichten als außerordentliche Studierende.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen.

(3) [1]Neben den Exmatrikulationsgründen gemäß Art. 49 BayHSchG können Studierende exmatrikuliert werden, wenn Gründe vorliegen, die nach pflichtgemäßen Ermessen die weiterbestehende Mitgliedschaft an der Fachhochschule Ansbach nicht zulassen. [2]Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der oder die Studierende

1. der Fachhochschule Ansbach durch schuldhaftes Handeln einen erheblichen materiellen oder immateriellen Schaden zugefügt hat,
2. wiederholt oder besonders schwerwiegend gegen die Hausordnung bzw. das Hausrecht der Fachhochschule Ansbach verstoßen hat,
3. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte oder Pflichten abgehalten hat,
4. wiederholt oder besonders schwerwiegend gegen die Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. gegen die ergänzende Nutzerordnung der Bibliothek der Fachhochschule Ansbach verstoßen hat,
5. wiederholt oder besonders schwerwiegend gegen die Benutzerordnung des Rechenzentrums der Fachhochschule Ansbach verstoßen hat.

[3]Bei besonderen schwerwiegenden Fällen stellt bereits der Versuch von Handlungen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 bzw. die Aufforderungen solche Handlungen zu unternehmen ein Exmatrikulationsgrund dar. [4]Die Entscheidung über die Exmatrikulation trifft die Hochschulleitung. [5]Dem oder der betreffenden Studierenden ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Die Fachhochschule Ansbach kann von exmatrikulierten Studierenden gemäß Art. 52 BayVwVfG die aufgrund der Immatrikulation oder Rückmeldung ausgestellten Unterlagen wie beispielsweise den Studierendenausweis oder die Campus Card zurückfordern.

(5) Für die Exmatrikulation ist der Studierendenservice zuständig.

§ 13

Gaststudierende

(1) [1]Zum Zweck der Weiterbildung können sich Gaststudierende zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikulieren. [2]Gaststudierende werden nicht studiengangbezogen immatrikuliert und werden nicht i.S.d. Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt. [3]Die Immatrikulation erfolgt befristet auf ein Semester; eine Exmatrikulation zur Beendigung der Stellung mit Ablauf des betreffenden Semesters ist nicht notwendig.

(2) [1]Der Antrag auf Zulassung als Gaststudierender ist form- und fristgerecht zu stellen. [2]Der

Antrag muss jeweils bis vier Wochen vor Beginn des betreffenden Semesters gestellt sein. [3]Der Antrag muss mittels des Formulars der Fachhochschule Ansbach gestellt werden und muss insbesondere folgende Informationen und beigefügte Unterlagen enthalten:

1. Angabe des betreffenden Semesters, für das der oder die Gaststudierende die Immatrikulation beantragt;
2. Angabe der Lehrveranstaltungen bzw. der Module, die der oder die Gaststudierende besuchen möchte;
3. Angabe der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) [1]Die Zulassung von Gaststudierenden ist nur möglich, sofern Kapazitäten in der jeweiligen Fakultät vorhanden sind. [2]Ferner muss der Gaststudierende für Bachelorstudiengänge die Qualifikationsvoraussetzungen des Art. 43 Abs. 2 bzw. des Art. 45 BayHSchG und für Masterstudiengänge die Qualifikationsvoraussetzungen des Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG erfüllen. [3]Gemäß Art. 50 Nr. 1 BayHSchG können Gaststudierende, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 43 Abs. 2 bzw. Art. 45 BayHSchG nicht erfüllen, zu Lehrveranstaltungen in Bachelorstudiengängen in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise zugelassen werden; Ausnahmen von den Qualifikationsvoraussetzungen für Masterstudiengänge gemäß Art. 43 Abs. 5 und 6 BayHSchG sind nicht möglich. [4]Eine Zulassung zu Lehrveranstaltungen von weiterbildenden Studiengängen ist grundsätzlich nicht möglich außer die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung trifft diesbezüglich andere Regelungen.

(4) [1]Die Höhe bzw. die Fälligkeit der Gebühren regelt sich nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 2 HSchGebV bzw. § 4 Abs. 1 GebV. [2]Auf § 4 Abs. 3 HSchGebV wird verwiesen.

(5) § 4 Satz 1 der Grundordnung der Fachhochschule Ansbach bleibt unberührt.

§ 14
Inkraftreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 21. Juni 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 22. Juni 2010.

Ansbach, den 22. Juni 2010

Prof. Dr. Gerhard Mammen
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Juni 2010.